

Der gesetzliche Rahmen für flexible Netzanschluss- vereinbarungen

Fokus Großbatteriespeicher

Workshop: Update Baurecht & Netzanschluss für Großbatteriespeicher
Dr. Tobias Klarmann
20.01.2026

Agenda

- I. Wo kommen wir her?** – Die Ausgangssituation(en) für den Netzanschluss von Speichern
- II. Was ist der Zwischenstand?** – Der Rechtsrahmen für FCAs
- III. Wie geht es weiter?** – Leitplanken für die (weitere) Ausgestaltung
- IV. Rückfragen und Antworten zu den Leitfragen**



I. Wo kommen wir her?

Die Ausgangssituation(en) für den Netzanschluss von Speichern

1. Notwendige Vorab-Unterscheidungen: Grau- oder Grünstromspeicher

► **Grünstromspeicher:**

- „zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt“ (§ 3 Nr. 1 EEG)
- Netzanschlussvorrang aus § 8 EEG gilt wie bei EE-Anlagen

► **Graustromspeicher:**

- Netzanschlussvorrang aus § 8 EEG gilt **nicht**
- Aber Sonderstellung aufgrund von § 17 Abs. 2a EnWG:
Der Netzanschlussvorrang gem. § 8 Abs. 1 S. 1 EEG und § 3 Abs. 1 S. 1 KWKG ist nicht gegenüber Energiespeicheranlagen anzuwenden

- In Konkurrenzsituationen: Keine Schlechterstellung gegenüber Grünstromspeichern und EE-Anlagen
- Aber keine Besserstellung gegenüber konventionellen Anlagen

Disclaimer



- Bericht veröffentlicht zu Netzanschluss von EE-Anlagen
- Studie geplant zu Zuteilungsverfahren von Netzanschlüssen (allgemein)

erstellt von
Dr. Tobias Klarmann
Alina Anapyanova

2. Der Netzanschluss für EE-Anlagen und Grünstromspeicher (+ Graustromspeicher in Konkurrenzsituationen)

- ▶ Vorrangig & unverzüglich (§ 8 Abs. 1 EEG 2023)
- ▶ Korrespondierende Netzertüchtigungspflicht (§ 12 EEG 2023)
- ▶ Anspruch besteht schon vor Netzertüchtigung und unabhängig von Netzertüchtigungsbedarf (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
- ▶ Darf nur verweigert werden, wenn Herstellung **des Netzanschlusses** unzumutbar oder unmöglich ist (§ 17 Abs. 2 EnWG)
 - Nicht, wenn „nur“ Netzkapazitäten für die (vollständige) Aufnahme der erzeugten Strommengen fehlen (-> Redispatch)
- ▶ Vorrang gilt nicht gegenüber Graustromspeichern (§ 17 Abs. 2a EnWG)

3. Der Netzzanschluss für Graustromspeicher

- ▶ angemessen, diskriminierungsfrei und transparent (§ 17 Abs. 1 EnWG)
- ▶ Verweigerung möglich wenn aus wirtschaftlichen/technischen Gründen unmöglich/unzumutbar (§ 17 Abs. 2 EnWG)
 - Gleiche Vorgaben beim Netzzugang (§ 20 Abs. 2 EnWG)
 - Verweigerungsgründe sind aber für Anschluss und Zugang gesondert zu bewerten
 - Unzumutbarkeit muss im jeweils konkreten Einzelfall geprüft werden
 - Kommt nicht auf due wirtschaftliche Gesamtsituation des NB an
 - alle relevanten Faktoren müssen berücksichtigt werden
 - Str. Berücksichtigung von Folgekosten

5. Zwischenfazit

- ▶ Netzanschluss und Netzzugang müssen auseinander gehalten werden
 - Netzanschluss darf nicht verweigert werden, wenn der Strom nicht (volumäglich) aufgenommen werden kann -> Frage des Netzzugangs
 - ▶ (Stark) Privilegierte „Ausgangsposition“ für Grünstromspeicher
 - Etwas abgeschwächt für Graustromspeicher
- > Regelungslandschaft, in der die **FCAs die Bühne betreten...**



II. Was ist der Zwischenstand?

Der Rechtsrahmen für FCAs

1. FCAs auf EU-Ebene

- ▶ Neu eingeführt mit Elektrizitätsbinnenmarktreform 2024
- ▶ „*eine Reihe von **vereinbarten Bedingungen** für den Anschluss elektrischer Kapazitäten an das Netz, dies schließt Bedingungen ein, die der **Begrenzung und Kontrolle der Einspeisung von Elektrizität in das Übertragungs- oder Verteilernetz** und der **Entnahme** von Elektrizität aus diesen Netzen dienen*“ (Definition in Art. 2 Nr. 24 EBM-RL)

Art. 6a EBM-RL

Artikel 6a

Flexible Netzanschlussverträge

- (1) Die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde erarbeitet einen Rahmen, der es Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern erlaubt, in Gebieten, in denen begrenzte oder keine Netzkapazitäten für neue Anschlüsse verfügbar sind, die Möglichkeit der Vereinbarung flexibler Netzanschlussverträge zu bieten, wie gemäß Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 4a Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2019/943 veröffentlicht. Mit diesem Rahmen wird sichergestellt, dass
- flexible Netzanschlüsse grundsätzlich nicht zu Verzögerungen beim Netzausbau in den ermittelten Gebieten führen,
 - nach erfolgtem Netzausbau die Umstellung von flexiblen Netzanschlussverträgen auf feste Netzanschlussverträge auf der Grundlage festgelegter Kriterien gewährleistet ist und
 - in Gebieten, in Bezug auf die die Regulierungsbehörde oder, sofern ein Mitgliedstaat dies vorgesehen hat, eine andere zuständige Behörde, zu dem Schluss gelangt ist, dass ein Netzausbau nicht die wirksamste Lösung wäre, die Möglichkeit besteht, soweit dies angebracht ist, flexible Netzanschlussverträge als dauerhafte Lösung, auch für die Energiespeicherung, vorzusehen.
- (2) Durch den Rahmen gemäß Absatz 1 kann sichergestellt werden, dass flexible Netzanschlussverträge mindestens folgende Festlegungen enthalten:
- die jederzeit maximal zulässige Einspeisung von Elektrizität in das Netz und die jederzeit maximal zulässige Entnahme von Elektrizität aus dem Netz sowie die zusätzliche flexible Einspeise- und Entnahmekapazität, die angeschlossen werden kann und im Jahresverlauf in einzelnen Zeitabschnitten zulässig ist;
 - die Netzentgelte, die sowohl für die festen als auch für die flexiblen Einspeise- und Entnahmekapazitäten gelten;
 - die vereinbarte Dauer des flexiblen Netzanschlussvertrags und das voraussichtliche Datum für die Gewährung des Anschlusses für die gesamte beantragte feste Kapazität.
- Netznutzer, die einen flexiblen Netzanschluss nutzen, müssen ein Leistungsregelungssystem installieren, das von einer dazu ermächtigten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.

Redispatchentschädigung & Freiwilligkeit

► Art. 13 Abs. 7 EBM-VO (Redispatch)

(7) Bei der Anwendung des nicht marktisierten Redispatch hat der Betreiber der Erzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage, mit der der Redispatch erfolgt ist, Anspruch auf einen finanziellen Ausgleich durch den Netzbetreiber, der den Redispatch angefordert hat, außer wenn der Erzeuger einen Netzanschlussvertrag akzeptiert hat, der keine Garantie für eine verbindliche Lieferung von Energie enthält. Ein solcher finanzieller Ausgleich erfolgt mindestens in Höhe des höheren der folgenden Beträge oder einer Kombination beider Beträge, wenn die Anwendung nur des höheren einen ungerechtfertigt niedrigen bzw. hohen finanziellen Ausgleich zur Folge hätte:

- a) Betrag der zusätzlichen Betriebskosten, die durch den Redispatch entstehen, beispielsweise zusätzliche Brennstoffkosten im Fall von aufwärts gerichtetem Redispatch oder zusätzliche Wärmebereitstellung im Fall von abwärts gerichtetem Redispatch von Gesamteinrichtungen zur Stromerzeugung mit hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung;
- b) Nettoeinnahmen aus dem Verkauf von Elektrizität auf dem Day-Ahead-Markt, die die Stromerzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage ohne die Aufforderung zum Redispatch erzielt hätte. Erhält die Stromerzeugungs-, Energiespeicherungs- oder Laststeuerungsanlage eine finanzielle Unterstützung auf der Grundlage der erzeugten oder verbrauchten Strommenge, so gilt die finanzielle Unterstützung, die ohne die Aufforderung zum Redispatch erteilt worden wäre, als Teil der Nettoeinnahmen.

- Redispatch ist grundsätzlich entschädigungspflichtig
- Ausnahme (nur) wenn eingeschränkte Nutzung vereinbart wurde
- „akzeptiert“ indiziert Freiwilligkeit

2. FCAs auf nationaler Ebene

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) § 8a Flexible Netzanschlussvereinbarungen

(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). Die Einhaltung der Wirkleistungsbegrenzung ist durch den Anlagenbetreiber jederzeit durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen. Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeifenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeifenster variieren.

(2) In den flexiblen Netzanschlussvereinbarungen sind insbesondere Regelungen zu treffen

1. zur Höhe der anschlussseitig begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisung,
2. zu Zeifenstern mit unterschiedlich hoch begrenzten maximalen Wirkleistungseinspeisungen, sofern dies ermöglicht werden soll,
3. zur Dauer der anschlussseitigen Begrenzung sowie zu den anschließend geltenden Regelungen, sofern die Begrenzung nicht dauerhaft vorgesehen ist,
4. zur Sicherstellung der technischen Anforderungen an die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung,
5. zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung und
6. zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern, sofern über denselben Netzverknüpfungspunkt Anlagen oder Stromspeicher anderer Betreiber bereits angeschlossen sind oder zeitgleich angeschlossen werden sollen.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 6 sind ergänzende Regelungen zu treffen zur gemeinsamen Verantwortung der Anlagenbetreiber oder Betreiber von Stromspeichern für die Einhaltung der Regelungen sowie zu einer gesamtschuldnerischen Haftung nach Satz 1 Nummer 5.

(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen.

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 17 Netzanschluss, Verordnungsermächtigung; Festlegungskompetenz

(2b) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen können Anschlussnehmern den Abschluss einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung anbieten. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung muss insbesondere folgende Regelungen enthalten:

1. Höhe der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
2. Zeitraum oder Zeiträume der Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung,
3. Dauer der flexiblen Netzanschlussvereinbarung,
4. technische Anforderungen an die Begrenzung der Entnahme- oder Einspeiseleistung und
5. Haftung des Anschlussnehmers bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung.

§ 8a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie Inhalte einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 14a bleiben unberührt.

2. FCAs auf nationaler Ebene

- ▶ Nicht-deckungsgleiche Parallelregelungen in § 17 Abs. 2b EnWG und § 8a EEG 2023
 - Legaldefinition nur in und für EEG; Mindestregelungsinhalte ähnlich
- ▶ (Bislang) keine Beschränkung auf Engpassregionen
- ▶ Regelung durch Gesetzgeber ≠ nationale Regulierungsbehörde (NRB)
- ▶ Nachrangigkeit + Voraussetzungen für dauerhafte FCA ≠ EU-Vorgaben
- ▶ Verhältnis zu weiteren Vorgaben noch ungeklärt:
 - z.B. Verhältnis zum Redispatch
 - oder im Anwendungsbereich des EEG: Kopplungsverbot(§ 7 Abs. 1 EEG 2023) und Vereinbarkeit mit wesentlichen Grundgedanken des Gesetzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2023)

3. Zwischenfazit

- ▶ Diskrepanzen bei der Umsetzung von Vorgaben aus dem EU-Recht
- ▶ Uneinheitlichkeit in der nationalen Umsetzung (EEG und EnWG) unglücklich, aber wohl überschaubares Hindernis
- ▶ (Bislang) nur abstrakte Mindestregelungsinhalte vorgegeben
- ▶ Detailfragen teilweise noch offen
 - Vertragliche Regelungen sind komplex
 - NB bislang eher zurückhaltend
 - Mustervertragsprozesse (bislang) mit Fokus auf EE-Anlagen



III. Wie geht es weiter?

Leitplanken für die (weitere) Ausgestaltung

Leitplanken für die (weitere) Ausgestaltung

1. Umsetzung auf nationaler Ebene muss EU-Vorgaben berücksichtigen
 - Freiwilligkeit, wenn Redispatch-Entschädigungsanspruch eingeschränkt wird
 - Dauerhafte FCAs nur ausnahmsweise möglich (wenn alternativer Netzausbau nicht als wirksamste Maßnahme qualifiziert wird)
 - Diskriminierungsfreiheit, Transparenz
2. Vertragliche Ausgestaltung muss gesetzliche Vorgaben berücksichtigen
 - Mindestregelungsinhalte
 - Zielsetzungen und Gesetzessystematik(en): Transformation der Stromversorgung, insbes. EE-Ausbau, optimierte Nutzung und Flexibilisierung der Netze,...

Exkurs: Wegfall der Sperrwirkung aus der KraftNAV

- ▶ KraftNAV gilt für Anlagen ab 100 MW und 110-kV-Ebene
- ▶ Speicher wurden per Verordnung vom 23.12.2025 vom Anwendungsbereich der KraftNAV ausgenommen (Gesetzesänderung, nicht nur Klarstellung)
- ▶ Zwingende Anwendung des Windhundprinzips (§ 4 Abs. 1 S. 2 KrafNAV) entfällt
- ▶ (Noch) kein alternatives Verfahren – aber Ausgestaltungsspielraum geöffnet
- ▶ Andernfalls hätten große Batteriespeicher Anschlusskapazitäten blockieren können
- ▶ Auch Kostentragungsregelung (analog EEG: AB trägt nur Netzanschlusskosten) und BKZ-Ausschluss aus § 8 KraftNAV nicht mehr anwendbar
- ▶ Einheitliches Netzanschlussverfahren für die Erzeugungs- und die Verbrauchsseite von Stromspeichern möglich

Exkurs: Zukunft der Netzentgeltbefreiung

- ▶ Bestehende steht Vollbefreiung wegen der Abweichungskompetenz der BNetzA in § 118 Abs. 6 S. 12 EnWG auf „dünnem Eis“
- ▶ EU-Recht sieht Netzentgelte als möglichen Regelungsbestandteilen von FCAs
- ▶ Verzahnung Netzentgelten (auch im weiteren Sinne) und FCAs könnte ein wichtiger Hebel werden...

Stiftung
Umweltenergierecht

Neue Netzentgelt-Privilegien für Speicheranlagen und Ladepunkte - Stehen die Befreiungen auf dünnem Eis?

Die mit der EnWG-Novelle 2025 ausgeweitete Netzentgeltfreistellung für Speicheranlagen wird weithin als starker Impuls für Mischspeicher und bidirektionale Fahrzeuge gefeiert, bei genauerem Hinsehen ergeben sich aber zahlreiche offene Fragen – auch ganz grundsätzliche.

Ein gemeinsamer Beitrag der FfE und der Stiftung Umweltenergierecht

Auf einen Blick

- Künftig gilt die Netzentgeltfreistellung des § 118 Abs. 6 EnWG auch für Mischspeicher und bidirektionale Ladepunkte
- Bislang ist nicht geklärt, wie sich die Freistellung auf AC-Wallboxen mit „BiDi-ready“-Label auswirkt, ob sie sich anteilig auch auf Grund- und Leistungspreis erstreckt und wie die Saldierung bei zeitvariablen Netzentgelten funktioniert
- Die BNetzA kann (jederzeit) abweichende Regelungen treffen
- Es besteht wohl auch kein schutzwürdiges Vertrauen auf den dauerhaften Bestand der Freistellung

Exkurs: Entwicklung neuer Zuteilungsverfahren

- ▶ Da die BNetzA ihre Pläne eingestellt hat, ein Zuteilungsverfahren für Netzanschlüsse festzulegen, arbeiten die NB eigene Verfahren aus (Prioritätsverfahren, Ausschreibungen, Repartierung,...)
- ▶ FCAs müssten ggf. mit diesen neuen Verfahren abgestimmt werden

IV. Rückfragen und Antworten zu den Leitfragen



Vor- und Rückfragen

1. Warum sollte ein Anlagenbetreiber ein FCA „akzeptieren“, das seinen umfassenden Netznutzungsanspruch beschränkt (insbesondere seinen Entschädigungsanspruch)?
 - Netzzanschlussanspruch bei Graustromspeichern nicht ganz so „stark“ wie bei EE-Anlagen, aber zumindest in Konkurrenzsituationen gleichgestellt
2. Wie kann verhindert werden, dass Macht- und Informationsasymmetrie beim Abschluss von FCAs ausgenutzt werden?
3. Wenn FCAs bei Speichern (faktisch) verpflichtend werden sollten, was ist dann gewonnen?
 - Ebenso große Konkurrenzsituation, nur dass dann alle mit FCA dastehen
 - Wenn alle mit FCA gleichberechtigt angeschlossen werden sind die einzelnen Projekte evtl. nicht mehr rentabel und es wäre unter dem Strich eine Art Repartierung

Anmerkungen zu den Leitfragen

1. „Unter welchen Umständen halten Sie FCA für **realistisch/anwendbar**?“
 - wenn Leitplanken berücksichtigt werden (siehe oben)
 - wenn es Anreize zum Abschluss gibt (Anreizregulierung NB, NVP/Netzentgelte AB)
2. „Inwiefern können **die Musterverträge** hilfreich für die Umsetzung von FCA sein?“
 - Hängt stark von deren Ausgestaltung ab; modularer Ansatz erscheint sinnvoll, da viele unterschiedliche Konstellationen
 - Musterverträge können zur Missbrauchsprävention beitragen
 - Flächendeckend gleiche/ähnliche FCAs hilfreich für Bankability von Projekten
3. „Welche Rolle sollten FCA bei der **netz- und systemdienlichen Integration** von BESS spielen?“
 - Freiwilliges Optimierungsinstrument – für beide Seiten

**Vielen Dank
für die Aufmerksamkeit**

Dr. Tobias Klarmann

klarmann@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

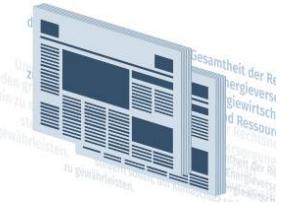
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Website

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn





**Juristen
forschen für ein
neues Klima**

Wir suchen kreative Köpfe für unser Team.

Mehr Infos auf unserer Karriereseite:
www.stiftung-umweltenergierecht.de/karriere



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch
Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement
T: +49 1520 7435953
M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83
BIC: BYLADEM1SWU